

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur
FRANZ XAVER FRIEDRICH

86

Wien, am 1. April 1938.....

Weitgehende Gebührenermässigung für Arbeitslose bei den Volksbildungseinrichtungen.

Bürgermeister Dr. Ing. Neubacher hat auf Antrag des kommissarischen Leiters des Volksbildungsamtes der Stadt Wien die notwendigen Geldmittel bewilligt, um die Wiener Urania, den Wiener Volksbildungsverein, die Volkshochschule Wien Volksheim und die Volkshochschule Alsergrund in die Lage zu versetzen, allen erwerbslosen Volksgenossen den Besuch der Arbeitslosen-Vormittagskurse zu ermöglichen. Erwerbslose, die eine Arbeitslosenunterstützung beziehen, haben vom 1. April an nur zwanzig Groschen monatlich für jeden Kurs zu entrichten, Erwerbslose ohne Unterstützung bloss zehn Groschen. Diese Ermässigung der Kursgebühren ist für viele Tausende von Volksgenossen eine sofortige und sehr willkommene Hilfe.

Arbeiter und Angestellte über die Wiedereinstellung der ehemaligen Schutzbundkämpfer.

Im Amte des Bürgermeisters der Stadt Wien Dr. Ing. Hermann Neubacher laufen täglich hunderte Briefe ein, in denen in bewegten Worten dem Bürgermeister der Dank für seine echt nationalsozialistische Tat ausgedrückt wird, die er mit der Wiedereinstellung ehemaliger Schutzbundkämpfer in den städtischen Betrieben gesetzt hat.

Aus der Unmenge der Schreiben seien wahllos einige herausgegriffen. So schreibt zum Beispiel ein Kraftwagenlenker: "Als ich in der Zeitung von der grossen, hochedlen Tat betreffend der Wiedereinstellung der elf Mann von der Weissel-Garde las, überkam mich ein unbeschreibliches Gefühl von aufrichtiger Freude und Dankbarkeit. Leider kann ich es in Worten nicht sagen, wie tief, wie stark diese noble Geste Ihrer Grossmut mich berührt; so wie ich fühlen sicher tausende Männer, die bisher einem verkannten Ideal dienten oder damit sympathisierten. Durch Ihre gerechte, mannhafte, grosszügige Tat haben Sie, Herr Bürgermeister, nicht nur diesen elf Männern ihre Ehre, Freiheit und Daseinsberechtigung wieder gegeben, sondern tausenden ehrlichen, braven Arbeitern, die bisher aus was immer für einem Grund im anderen Lager standen, die Augen geöffnet und den Weg gezeigt, der den Arbeiter zu wirklicher Freiheit und wahrem Glück führt. So wie ich denken und fühlen heute bestimmt tausende Arbeiter und jeder wird gerne von nun an mit Liebe und Freude an dem Aufbauwerk der N.S.D.A.P. in Oesterreich mithelfen. Ich bin nur einer von so vielen, aber ich musste diese Zeilen schreiben, um Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister, für Ihre grosse Tat der Verständigung aus ganzem Herzen zu danken".

Ein ebenfalls ehemals sozialdemokratischer Beamter schreibt: "Aus überquellendem Herzen möchte ich Ihnen meinen Dank zurufen. Als wir in der Zeitung von der Wiedereinstellung der Weissel-Leute bei der Feuerwehr und Ihre Worte dazu gelesen hatten, da war es mir und meinen Kameraden auf einmal zum Heulen, da stieg es uns so heiss auf, dass ich einfach nicht mehr anders konnte, als Ihnen zu schreiben. Ich kenne die Menschen selbst nicht persönlich; es waren mir Gesinnungsgenossen gewesen, die gleich uns das Wort "Treue" unantastbar hochgehalten haben, Kameraden in schwerer Zeit gewesen waren und die seit Jahren verzweifelt nach einem neuen Weg gesucht haben. Zäh am Alten geblieben, haben wir verbissen und hart auch gegen uns selbst geforscht und nun haben Sie mit einer einzigen genialen Gross-tat das Tor zu einer neuen Zeit aufgerissen, nun können wir ohne "Ueberläufergefühl", ohne zu kriechen, inniglich ausgeglichen und aufrecht eintreten.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

Wissen Sie, was das für uns bedeutet? Wissen Sie, was Sie uns damit geschenkt haben? Oh ja, Sie als Kämpfer für eine Idee, Sie können uns verstehen. Ich bin nur ein einfacher Beamter in Ihrem Heer, gleich meinen Kameraden aber heute ehrliche Kämpfer und bestimmt nicht die schlechtesten Arbeiter im Berufe. Vielleicht gibt uns das Schicksal einmal die Möglichkeit, unseren Dank auf unsere Art abzustatten".

Hintanhaltung einer Uebervorteilung des kaufenden Publikums aus Anlass der Einführung der Reichsmarkwährung.

Der Wiener Magistrat verlautbart: Im Hinblick auf die Einführung der Reichsmarkwährung werden die Gewerbetreibenden auf die bestehenden Vorschriften über die Ersichtlichmachung der Preise besonders aufmerksam gemacht.

1.) § 14 der Verordnung, R.G.Bl. Nr. 131/17, über den Preisanschlag in Auslagen und bei Lebensmittelhändlern:

Wer gewerbsmässig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel nach deren Gattung und mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

An den in Schaufenstern ausgelegten Bedarfsgegenständen sind die Preise jedenfalls ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten.

2.) Kundmachung der Mag. Abt. XVII/5813/04 über die Ersichtlichmachung der Preise von Artikeln des täglichen Lebensbedarfes und die Auflage von Speisen- und Getränketarifen in Gast- und Schankbetrieben:

Auszugsweise: Den Gast- und Schankgewerbetreibenden obliegt insbesondere in den für die Gäste bestimmten Räumlichkeiten die Preise der Speisen und Getränke nach Qualität und Quantität durch Anschlag von Preistarifen an augenfälliger Stelle oder durch Auflegen auf den Tischen entsprechend ersichtlich zu machen.

3.) Kundmachung der Mag. Abt. 42 vom 23. Juni/1925 über den Verkauf von Kohle, Koks und Presskohle:

Auszugsweise: An Orten, wo Kohle, Koks oder Presskohle verkauft oder zum Verkaufe gelagert werden, sind die Preise für jede feilgehaltene Marke und Sorte auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise unter Bezeichnung des Namens des Händlers oder seiner Firma und des Tages, von welchem an der Tarif gilt, wie folgt ersichtlich zu machen:

Bei Kohle durch Angabe der Marke, bei Hüttenkoks durch genaue Bezeichnung des Herkunftsrevieres, bei Gaskoks durch Namhaftmachung der Gasanstalt, bei Presskohle durch genaue Angabe der Erzeugungsstätte.

In dem Tarife sind die Preise der Kohle für je 100 Kilogramm Nettogewicht und, falls ein Verkauf in verschlossenen Säcken stattfindet, auch für 50 kg Nettogewicht, die Preise des Koks für den Verkauf nach Gewicht in derselben Weise, soferne aber nach Hohlmaß verkauft wird, für je 1 hl, endlich die Preise für Presskohle nach Gewicht oder nach Stück unter Angabe des Durchschnittsgewichtes eines Stückes anzuführen. Die Kosten der Abfuhr, des Auf- und Abladens sowie aller sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen sind von dem Preise der Ware getrennt anzuführen.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am

Falls der Verkauf auch in Mengen unter 100 kg ausgeübt wird, hat der Tarif ausserdem den Preis für 1,5, 10, 25 und 50 kg Nettogewicht zu enthalten; er ist an der Aussenseite der Betriebsstätte so anzubringen, dass er auch ohne deren Betreten deutlich lesbar ist.

Im Tarife darf nur die geltende Währung angewendet werden.

Die Preistarife sind genau einzuhalten. Die Gewerbeinhaber sowie Pächter und Stellvertreter (Geschäftsführer) sind auch für Preisüberschreitungen durch die Angestellten verantwortlich.

4.) L.G.Bl. für Wien Nr. 49/22 über den Kleinverkauf gewisser Fleischgattungen:

Auszugsweise: Der Kleinverschleisser hat auf der vorgeschriebenen Preistafel, und zwar für je ein Kilogramm Verkaufsgewicht, ersichtlich zu machen:

Den Preis für jede Fleischgattung (Rindfleisch, Kalbfleisch usw.);
den Preis für jede Fleischsorte (Beiried, Lungenbraten, Rostbraten, vorderes, hinteres Rindfleisch; bei anderen Fleischgattungen z.B. Schlogel, Bauchfleisch usw.);

überdies bei vorderem und hinterem Rindfleisch sowohl den Preis ohne Zuwage als auch mit Zuwage unter Angabe ihrer Menge. Verboten ist jede andere Art der Preisausschreibung auf den Preistafeln in den Geschäftslokalen und in den Schaufenstern, wie zum Beispiel "Rindfleisch von S RM bis S RM".

5.) L.G.Bl. für Wien Nr. 11/26 über die Ersichtlichmachung des Brotpreises:

Wer gewerbsmässig oder auf einem Markte Brot feilhält oder verkauft, hat in seinem dem Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze sowie in den Schaufenstern an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen neben dem Preise auch das Stückgewicht der einzelnen Brotgattungen ersichtlich zu machen.

Die Verkäufer haben die unentgeltliche Benützung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Brotstücke durch den Käufer zu gestatten.

6.) B.G.Bl. Nr. 373/37, Hotelbuchverordnung:

Die Inhaber von Gast- und Schankgewerbeberechtigungen (Pächter, Stellvertreter) sind verpflichtet, die Zimmer- und Pensionspreise sowie die Preise der verabreichten Speisen und Getränke unter Angabe, ob in diesen Preisen vom Unternehmer zu tragende oder durch ihn einzuhebende Abgaben enthalten sind oder nicht, ersichtlich zu machen. Eine allenfalls eingeführte Trinkgoldablöse sowie eine allfällige Vergütung für einzelne im Zimmer (Pensions)preise nicht inbegriffene Bedienungsleistungen, wie Verabreichung von Mahlzeiten auf dem Zimmer, Behandlung der Sportgeräte und der Sportausrüstung usw., oder für die Beheizung (§2, Absatz 2) sind mit Angabe ihrer Höhe besonders ersichtlich zu machen. Zimmer-, Pensions-, Beheizungs- und Bedienungspreise sowie eine allfällige Trinkgoldablöse sind in jedem Fremdenzimmer, Speisen- und Getränkepreise sowie eine allfällige, hierauf bezügliche Trinkgoldablöse in den Räumlichkeiten, in denen die Speisen und Getränke regelmässig verabreicht werden, durch Anschlag oder durch Auflegen von Verzeichnissen ersichtlich zu machen.

Da nunmehr neben der Schillingwährung auch die Reichsmarkwährung gilt, sind die Preise ^{unter} Beachtung der erwähnten Vorschriften in beiden Währungen ersichtlich zu machen.

Die Gewerbetreibenden werden aufgefordert, sich an diese Bestimmungen genauestens zu halten und bei Umrechnungen den gesetzlich vorgeschriebenen Schlüssel, 1 RM ist 1 Schilling 50 Groschen, einzuhalten.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die betreffenden Geschäftslaute zur Verantwortung gezogen.
